



II-1167 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
DR. MARILIES FLEMMING

A-1031 WIEN, DEN. 15. Mai 1990
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

Zl. 70 0502/80 -Pr.2/90

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

5182/AB
1990 -05- 18
zu 5217/J

Auf die Anfrage Nr. 5217/J der Abgeordneten Svihalek und Genossen vom 20. März 1990, betreffend Maßnahmen zur Luftreinhaltung, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

ad 1:

Zum Zeitpunkt der Aussendung des Entwurfes für ein Umweltschutzgesetz (Oktober 1987) war weder das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen (Bundesgesetz vom 23. 6. 1988) noch die Gewerbeordnungs-Novelle 1988 (Bundesgesetz vom 6. Juli 1988) vom Nationalrat beschlossen.

Die aus Sicht der Luftreinhaltung angestrebten und somit die umweltpolitisch bedeutsamen anlagenbezogenen Regelungen wurden mit den obgenannten Gesetzen verwirklicht. Der dem anlagenbezogenen Umweltschutzgesetz primär zugrundeliegende Gedanke einer weitestgehendsten Verfahrens- und Entscheidungskonzentration war eher ein verfahrensökonomischer als ein umweltpolitischer Aspekt.

Unbestritten ist allerdings, daß die Vielfalt der Normen und Kompetenzen im Bereich des Umweltschutzes unbefriedigend ist, dies gilt nicht nur für anlagenbezogene Vorschriften.

- 2 -

Ich begrüße daher jegliche Bemühungen um Vereinheitlichung und Vereinfachung des Umweltschutzrechts, ein Ziel, das aber angesichts der politischen Gegebenheiten und der bundesstaatlichen Struktur Österreichs nur als langfristig bzw. nur in kleinen Schritten realisierbares Vorhaben gesehen werden kann.

ad 2:

Smogalarmpläne wurden mir vom Landeshauptmann von Oberösterreich für den Raum Linz, vom Landeshauptmann der Steiermark für den Raum Graz und vom Landeshauptmann von Wien zur Kenntnis gebracht. Die Smogalarmpläne betreffend den Raum Linz und den Raum Graz sind bereits erlassen worden (Oberösterreich: LGBI. Nr. 69/1989, Steiermark: LGBI. Nr. 84/1989); der Smogalarmplan für Wien ist noch nicht in Kraft.

Das Smogalarmgesetz wird in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen; dem Umweltminister kommt ein Weisungsrecht an den Landeshauptmann zu. Vom diesbezüglichen Weisungsrecht mußte noch nicht Gebrauch gemacht werden, da die Landeshauptmänner entsprechend ihren gesetzlichen Verpflichtungen gehandelt haben und von einer Säumnis nicht gesprochen werden kann.

Die in § 16 Smogalarmgesetz angesprochene Jahresfrist kann nur für jene Gebiete gelten, in denen Überschreitungen der in Anlage 2 des Smogalarmgesetzes genannten Grenzwerte nach Kenntnisstand 1. Juni 1989 zu erwarten sind.

Es liegt sicherlich in der Intention des Gesetzgebers und es widerspricht auch nicht dem § 16 Smogalarmgesetz, wenn Landeshauptmänner auf Grund einer geänderten Immissionssituation im Zusammenhalt mit den meteorologischen Verhältnissen auch nach dem 1. Juni 1990 Smogalarmpläne in Kraft setzen.

Für die Einrichtung des Smogmeßnetzes Graz sind bisher Kosten in der Höhe von 8,652.756,-- öS angefallen. Es wurden drei

- 3 -

neue Immissionsmeßstationen eingerichtet und das meteorologische Überwachungsnetz ausgebaut. Die Meßstationen sind in Betrieb.

Im Belastungsgebiet Großraum Linz sind 10 Meßstationen in Betrieb, die zum Teil mit Landesmeßgeräten, zum Teil mit Meßgeräten aus der Bundesländergeräteaktion bestückt sind. Für den weiteren Betrieb dieses Meßnetzes als Smogmeßnetz wird es allerdings demnächst notwendig sein, Geräte, die vor 1985 angeschafft wurden, durch neue Bundesgeräte zu ersetzen. Voraussichtlich werden folgende Neuanschaffungen notwendig sein:

- 10 Staubmeßgeräte
- 9 SO₂ Meßgeräte
- 8 Stickoxidmeßgeräte
- 2 Container

Es sind Kosten in der Höhe von 8-10 Mio. Schilling zu erwarten.

Im Bereich des Smogmeßnetzes Wien sind laut vorgelegtem Smogalarmplan 14 Meßstationen als Smogmeßstationen zu betreiben, die ebenfalls bereits eingerichtet und zum Großteil mit neuen Geräten ausgestattet sind. Eine Erweiterung der meteorologischen Meßeinrichtungen zur Messung des Temperaturprofils wird notwendig sein. Kostentragungsverhandlungen darüber und über den Ersatz veralteter Geräte durch neue Bundesgeräte werden demnächst eingeleitet werden. Es sind Kosten in der Höhe von 8-10 Mio. Schilling zu erwarten.

ad 3:

Eine umfassende Novelle zum Berggesetz wurde im Ministerrat beschlossen und befindet sich derzeit in parlamentarischer Beratung.

Von meinem Ressort wurde bereits im Begutachtungsverfahren zur gegenständlichen Novelle ausgeführt, daß das Berggesetz

- 4 -

den Grundsätzen eines zeitgemäßen Umweltschutzes Rechnung zu tragen hat und damit einen Beitrag zur wirkungsvollen Reduktion von umwelt- und gesundheitsgefährdenden Emissionen und unzumutbaren Belästigungen zu liefern hat.

Eine Aufnahme der Grenzwerte der Art. 15a B-VG-Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt in Heizölen in einer Verordnung nach § 205 des Berggesetzes erscheint insofern nicht erforderlich, als die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Begrenzung des Schwefelgehaltes im Heizöl, BGBl. Nr. 251/1982 i.d.F. BGBl. Nr. 94/1989, den Verkauf und die Verfeuerung in genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen entsprechend der Vereinbarung regelt. Es gelangt daher nur mehr Heizöl, das den Grenzwerten der Vereinbarung entspricht, in Verkehr.

Sofern im Bergbau Dampfkessel eingesetzt werden, gelten für Neuanlagen die Bestimmungen der Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 19/1989, die ebenfalls den Bestimmungen der Art. 15a B-VG-Vereinbarung Rechnung tragen muß.

ad 4:

Eine von mir in Auftrag gegebene Studie der Österreichischen Akademie der Wissenschaften "Luftqualitätskriterien Ozon" wurde gedruckt und an Wissenschaftler, Fachleute, Behörden, Ärzte, Lehrer und andere an diesem Problemkreis Interessierte versandt. Auf Basis der in dieser Studie empfohlenen Warnwerte und Alarmwerte wurde von Hygienikern und Fachleuten meines Ressorts ein Informationsblatt erarbeitet, das im Mai an alle Haushalte versandt wird. Darin sind kurze Informationen über Entstehung und Wirkung des Ozons, Warnwerte und Verhaltensempfehlungen bei erhöhten Konzentrationen enthalten. Weiters werden Maßnahmen, die mittel- und längerfristig zu treffen sein werden, um das Problem zu lösen, erläutert.

Untersuchungen über Ozonentstehung und Transportverhältnisse insbesondere im alpinen Bereich sind im Rahmen des Wissen-

- 5 -

schaftlichen Beirats für Umweltfragen geplant, um lokal und regional gezielt wirksame emissionsmindernde Maßnahmen einleiten zu können.

Im Rahmen des Bund-Länder-Arbeitskreises, der unter anderem Richtlinien zur Immissionskonzentrationsmessung erarbeitet, wurde auch die Problematik einer für möglichst große Gebiete repräsentativen Ozonmessung behandelt. Eine Einigung wurde vorläufig dahingehend erzielt, daß Österreich im Hinblick auf die Beurteilung der Ozonbelastung in folgende 12 Regionen einzuteilen ist:

Österreich Ost

Südöstliches Alpenvorland

Österreich Nord (Wein-, Wald- und Mühlviertel)

Nördliches Alpenvorland

Nördliche alpine Tal- und Beckenlagen West

Nördliche alpine Tal- und Beckenlagen Ost

Alpine Höhenlagen über 1.500 Meter

Südliche alpine Tal- und Beckenlagen West

Südliche alpine Tal- und Beckenlagen Ost

Rheintal

Unterinntal

Salzburger Zentralraum

In jedem Gebiet sollten 3 Ozonmeßstationen eingerichtet sein. Wird der 3-Stundenmittelwert von 100 ppb überschritten, so hat eine Information an die Nachbarbundesländer zu ergehen (Telefax), bei Überschreitung an zwei Stationen in einem Gebiet wird die Öffentlichkeit informiert.

Eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung über Immissionsgrenzwerte, Immissionsmessungen und Luftreinhaltekonzepte soll im Rahmen eines "Immissionsschutzgesetzes" geschaffen werden.

- 6 -

ad 5:

Ich unterstütze die Einführung einer Abgabe auf Primärenergie, weil ich davon überzeugt bin, daß wirtschaftspolitische Instrumente in Zukunft immer mehr Bedeutung gewinnen werden. Mit der Einführung dieser Abgabe wäre sowohl ein Energiesparen auf seiten der Verbraucher als auch eine Steigerung der Energieeffizienz auf seiten der Erzeuger leichter durchsetzbar, da höherer Energieverbrauch auch mit höheren Kosten verbunden wäre.

Eine derartige Abgabe sollte aber jedenfalls aufkommensneutral gestaltet werden, um die Steuerquote insgesamt nicht zu erhöhen. Die Primärenergieabgabe sollte kein Finanzierungsmodell darstellen, sondern als Lenkungsabgabe konzipiert sein.

Eine Zweckbindung von Budgetmitteln für den Umweltbereich erscheint in manchen Bereichen aus ökologischer Sicht zweifelsohne wünschenswert, müßte in diesem Zusammenhang aber vor dem Hintergrund der Aufkommensneutralität geprüft werden, wobei anzumerken ist, daß die Frage der Zweckbindung von Budgetmitteln unter der Voraussetzung, daß die Notwendigkeit zusätzlicher Mittel für den Umweltbereich anerkannt wird, keine vordringliche ist.

Ich glaube nicht, daß die Einführung von wirtschaftspolitischen Instrumenten wie zum Beispiel eine Primärenergieabgabe, die bundeseinheitliche Schaffung eines Immissionsschutzgesetzes bzw. die Verstrengerung von Grenzwerten ersetzen kann. Ganz im Gegenteil brauchen ökonomische Instrumente die notwendigen Rahmenbedingungen um sinnvoll eingesetzt werden zu können.

